

Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
Juni 2021

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.net/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Whistleblowing - Schutz der Hinweisgeber
 - Internes System zur Überprüfung der Meldungen
-

→ Wirtschaft

- Inventarisierung von Vorräten in Buchführungseinheiten seitens des Wirtschaftsprüfers
- Etwas aus der Theorie
- Unvollständigkeit des Prozesses der Inventarisierung der Vorräte
- Unterschied zwischen der Bestandsaufnahme und der Inventarisierung
- Erfordernisse des Bestandsaufnahmeprotokolls
- Erfordernisse des Inventurverzeichnisses
- Archivierung der Rechnungsaufzeichnungen
- Interne Definierung des Prozesses der Inventarisierung
- Weitere Fehler, die dem Wirtschaftsprüfer begegnen können
- Ein Wort zum Schluss

→ Recht

Whistleblowing – Schutz der Hinweisgeber

Whistleblowing, oder Anzeigen von gesellschaftswidriger Tätigkeit dient zur Aufdeckung von Tätern gesellschaftswidriger Tätigkeit, worunter wir alle Straftaten, Verstöße und Verwaltungsdelikte und andere Verhalten, die sich negativ auf die Gesellschaft auswirken, verstehen (z.B. Diskriminierung, Mobbing, verschiedene Formen der Belästigung, Missbrauch der überordneten Stellung durch den leitenden Angestellten, usw.)

Im Einklang mit dem erhöhten gesellschaftlichen Interesse an dem Schutz der Hinweisgeber hat der Gesetzgeber das Gesetz Nr. 54/2019 Slg. zum Schutz von Hinweisgebern angenommen, das vor allem Arbeitgeber betrifft (z.B. Handels- und Produktionsgesellschaften, Gesellschaften, die Leistungen erbringen, aber auch natürliche Personen), die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Jeder Arbeitgeber, der mindestens 50 Personen beschäftigt, hat Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Beschäftigung, ihres Berufs oder Amtes Tatsachen erfahren, die gesellschaftswidrige Tätigkeit betreffen. Diese Personen müssen vor jeglichen negativen Sanktionen seitens des Arbeitgebers, im Zusammenhang mit der Meldung gesellschaftswidriger Tätigkeit, geschützt werden.

Neben diesen Pflichten ist bei allen Arbeitgebern, d.h. ungeachtet der Anzahl von Arbeitnehmern, die Wirkung von Rechtshandlungen gegenüber Hinweisgebern beschränkt, d.h. der Arbeitgeber muss für solche Handlungen die Zustimmung des Amtes zum Schutz von Hinweisgebern anfordern, ansonsten sind wie rechtsunwirksam.



Internes System zur Überprüfung der Meldungen

Im Allgemeinen handelt es sich um ein durch den Arbeitgeber angenommenes System, das den Arbeitnehmern der Gesellschaft anonyme Erstattung von Meldungen ermöglicht, die Tatsachen betreffen, über die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Beschäftigung, Berufs, Stellung oder Amtes Kenntnis erlangt haben.

Im Rahmen der Einstellung des internen Systems und Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit hat der Arbeitgeber insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen.

Zuständige Person

Er muss eine zuständige Person bestimmen, die die fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben laut Gesetz erfüllt, welche die Aufgaben erfüllt, die sich für den Arbeitgeber aus dem Gesetz ergeben und zugleich bei der Erfüllung der Aufgaben unabhängig und nur ausschließlich an die Anweisungen des statutarischen Organs des Arbeitgebers gebunden ist. Die zuständige Person kann, jedoch muss nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sein. Falls er/sie kein Arbeitnehmer der Gesellschaft ist, muss er/sie mit der Gesellschaft einen Vertrag geschlossen haben.

Interne Vorschrift

Direkt mit der Bestimmung der zuständigen Person hängt auch die Annahme und Herausgabe einer internen Vorschrift zusammen. Unter interner Vorschrift versteht man eine interne Richtlinie des Arbeitgebers, die Folgendes beinhaltet:

- Art der Meldungseinreichung, d.h. Ansprechpartner oder Kanäle, durch die die Hinweisgeber gesellschaftswidrige Tätigkeit melden können;
- Informationen über Berechtigungen und Pflichten des Zuständigen bei Entgegennahme und Auswertung der Meldungen;
- Art der Bekanntgabe des Ergebnisses der Meldungsüberprüfung an den Hinweisgeber;
- Informationen über Erfassung und Archivierung von Meldungen und der darin enthaltenen Angaben;
- Informationen über Wahrung von Verschwiegenheit des Hinweisgebers, bzw. Schutz seiner Integrität;

- Informationen über Verarbeitung von personenbezogenen Angaben, angeführt in den Meldungen.

Da die Tatsachen, angeführt in der Meldung, die der Arbeitgeber entgegengenommen hat, in einem Straf-, Verwaltungs- oder einem ähnlichen Verfahren verwendet werden können, ist es notwendig, dass der Arbeitgeber eine Erfassung der Meldungen führt.

In der Erfassung sind Meldungen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Tag der Zustellung zu führen, wobei der Arbeitgeber verpflichtet ist, Angaben in folgendem Umfang aufzubewahren:

- Datum der Zustellung der Meldung;
- Vorname, Nachname und Wohnsitz des Hinweisgebers;
- Gegenstand der Meldung;
- Ergebnis der Überprüfung der Meldung;
- Datum des Abschlusses der Überprüfung.

Angesichts des Charakters der Tatsachen, die in den Meldungen gesellschaftswidriger Tätigkeit angeführt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf ausreichende technische

und organisatorische Sicherstellung des ganzen internen Systems zur Meldung und Erfassung von Meldungen zu achten, um das Risiko eines Informationsverlusts oder -missbrauchs zu reduzieren.

Einem Arbeitgeber, der die oben angeführten Pflichten nicht erfüllen sollte, kann das Amt zum Schutz von Hinweisgebern eine Strafe von bis zu 20.000 Euro auferlegen.

Kontakt für weitere Informationen



Juraj Köllner
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0444
juraj.kollner@roedl.com

→ Wirtschaft

Inventarisierung von Vorräten in Buchführungseinheiten seitens des Wirtschaftsprüfers

Im ersten Quartal eines jeden Jahres gipfeln die Wirtschaftsprüfungen bei unseren Mandanten. In diesen Tagen ist jedoch die Zeit gekommen, die Arbeit einzustellen und auf die vorige Prüfungssaison zurückzuschauen. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen unsere Erfahrungen aus einem der wichtigen Bereiche näherbringen, der eine Voraussetzung für die richtige Vorbereitung des Jahresabschlusses ist, und das ist die Inventarisierung von Vorräten.

Etwas aus der Theorie

Die Inventarisierung der Vorräte (als Bestandteil der Inventarisierung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals) regelt das Gesetz Nr. 431/2002 Ges. Slg. über die Rechnungslegung in der Fassung späterer Vorschriften. Der Inventarisierung ist im Allgemeinen Teil VI. dieses Gesetzes gewidmet. Die Inventarisierung wird zum Zweck der Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Buchhaltung durchgeführt, d.h. der Prüfung dessen, ob der Stand der Vermögensgegenstände (deren Bestandteil auch die Vorräte sind) und der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag der Wirklichkeit entspricht. Durch die Inventarisierung wird die Einhaltung eines der elementaren Grundsätze der Buchhaltung sichergestellt, und zwar der Beweiskraft der Buchhaltung.

Unvollständigkeit des Prozesses der Inventarisierung der Vorräte

Während der Wirtschaftsprüfungen bei unseren Mandanten begegnen wir oft einer nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführten Inventarisierung der Vorräte.

Wir begegnen oftmals der Situation, dass die Buchführungseinheiten zwischen den Begriffen „Bestandsaufnahme“ und „Inventarisierung“ nicht unterscheiden. In vielen Fällen führen die Buchführungseinheiten die Bestandsaufnahme der Vorräte im Verlauf des Jahres durch, aber beenden nicht den Prozess der Inventarisierung zum Bilanzstichtag.

Unterschied zwischen der Bestandsaufnahme und der Inventarisierung

Die **Bestandsaufnahme** ist die Ermittlung des Ist-Standes in physischen Einheiten. Diese wird vor allem durch das Zählen, Wägen, Messen aber auch durch eine Kombination mehrerer der angeführten Methoden durchgeführt. Anschließend wird der physische Stand auch in Geldeinheiten ausgedrückt. Die Durchführung der Bestandsaufnahme ist der erste Teil der Inventarisierung und stellt ihren Bestandteil dar. Die Bestätigung der Durchführung der Bestandsaufnahme stellt die Erstellung eines Bestandsaufnahmeprotokolls dar.

Die **Inventarisierung** ist ein Prozess, bei welchem die Buchführungseinheit prüft, ob der Stand der Vorräte in der Buchhaltung **zum Bilanzstichtag** der Wirklichkeit entspricht. Durch die Verbuchung der Inventurdifferenzen auf die richtigen Konten bringt die Buchführungseinheit den Rechnungsstand mit dem Ist-Stand in Einklang.

Das Bestandsaufnahmeprotokoll und das Inventurverzeichnis unterliegen Erfordernissen, welche Gesellschaften bei der formellen Erfassung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Inventarisierung vergessen.

Erfordernisse des Bestandsaufnahmeprotokolls

Die Erfordernisse des Bestandsaufnahmeprotokolls (wir orientieren uns auf Vorräte) sind in § 30 Abs. 2 des Rechnungslegungsgesetzes definiert:

- Name und Sitz der Buchführungseinheit;
- Tag der Einleitung der Bestandsaufnahme, Tag, zu welchem die Bestandsaufnahme durchgeführt wurde und Tag der Beendigung der Bestandsaufnahme;
- Stand der Vorräte mit Anführung der Mengeneinheiten und des Preises;
- Ort der Unterbringung der Vorräte nach einzelnen Lagerräumen;
- Vor- und Nachname und Unterschriftsvermerk der materiell verantwortlichen Person oder der für die betreffenden Vorräte verantwortlichen Person;
- Empfehlungen zur Beurteilung der Tatsache, ob die Bewertung der Vorräte zum Bilanzstichtag der Realität entspricht, festgestellt bei der Durchführung der Bestandsaufnahme für die Zwecke der Anpassung der Bewertung der

Vorräte gemäß § 26 und § 27, falls solche Tatsachen den Personen, die die Bestandsaufnahme durchgeführt haben, bekannt sind;

- Vor- und Nachname und Unterschriftsvermerk der Personen, verantwortlich für die Ermittlung des Ist-Standes der Vorräte.

Erfordernisse des Inventurverzeichnisses

Das Inventurverzeichnis ist eine Rechnungsaufzeichnung, durch welche die sachliche Richtigkeit der Buchhaltung nachgewiesen wird und welche das Folgende beinhalten muss:

- Name und Sitz der Buchführungseinheit;
- Ergebnisse, stammend aus dem Vergleich des Ist-Standes der Vorräte mit dem Rechnungsstand;
- Ergebnisse, stammend aus der Beurteilung der Realität der Bewertung der Vorräte gemäß § 26 und § 27;
- Vor- und Nachname und Unterschriftsvermerk der für die Durchführung der Inventarisierung verantwortlichen Personen;

Der Prozess der Inventarisierung endet mit der Unterzeichnung des Inventurverzeichnisses durch die Mitglieder der Inventarisierungskommission. Die Inventarisierungskommission sollte über die Methode der Verbuchung der Inventurdifferenzen, über die eventuelle Eintreibung von Fehlbeträgen oder die Eintreibung der Schäden, falls die materiell verantwortliche Person für diese haftet, entscheiden. Das Ergebnis des Prozesses der Inventarisierung sollte jedoch auch die Feststellung des Grundes der Entstehung von Inventurdifferenzen und das Treffen von Maßnahmen, die ihre Entstehung in der Zukunft verhindern, sein.

Archivierung der Rechnungsaufzeichnungen

Das Bestandsaufnahmeprotokoll als auch das Inventurverzeichnis werden durch die Buchführungseinheit während der folgenden 5 Jahre ab dem Jahr, welches die Bestandsaufnahme der Vorräte betrifft, aufbewahrt.

Interne Definierung des Prozesses der Inventarisierung

Das Rechnungslegungsgesetz regelt den Verlauf der eigentlichen Inventarisierung nur rahmenmäßig. Die Buchführungseinheit ist deswegen verpflichtet, ihre Bedingungen den Anforderungen des Rechnungslegungsgesetzes anzupassen.

Buchführungseinheiten sollten wenigstens einen Zeitplan der Inventarisierung erstellen,

dessen Bestandteil der Inventurauftrag mit Terminen der Bestandsaufnahmen, die Festlegung von Inventarisierungskommissionen und Verantwortlichkeiten für die Auswertung der Bestandsaufnahme und für den gesamten Prozess der Inventarisierung als auch die Methode der Verbuchung von Inventurdifferenzen darstellen sollten. Eine interne Richtlinie oder mindestens ein Zeitplan der Inventarisierung als Voraussetzung einer erfolgreichen Durchführung der Inventarisierung fehlen oft in den Buchführungseinheiten.

Die Erarbeitung einer Inventarisierungsrichtlinie ist Bestandteil des internen Kontrollsystems der Gesellschaft als auch eine Voraussetzung der richtig durchgeführten Inventarisierung und führt zur Minimierung von aus dem gesamten Prozess der Inventarisierung stammenden Fehlern.



Weitere Fehler, die dem Wirtschaftsprüfer begegnen können

Als das größte Problem der Inventarisierung von Vorräten betrachtet wird das sog. „Nachrollen von Vorräten“. Das Rechnungslegungsgesetz ermöglicht es (§ 30 Abs. 4 des Rechnungslegungsgesetzes), die Bestandsaufnahme jederzeit im Verlauf der gesamten Buchungsperiode durchzuführen. Der Vorratsbestand muss jedoch zum Bilanzstichtag nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass der Ist-Stand, stammend aus der physischen Bestandsaufnahme, bei der Inventarisierung um Zugänge und Abgänge an Vorräten ab Beendigung der physischen Bestandsaufnahme bis zum Ende der Buchungsperiode oder für die Periode ab Beginn der folgenden Buchungsperiode bis zum Tag der Beendigung der physischen Bestandsaufnahme im ersten Monat dieser Buchungsperiode angepasst werden muss. Falls die Buchführungseinheiten diesen Schritt weglassen, bleibt der gesamte Prozess in der Mitte stehen.

Ein weiterer häufiger Fehler ist die nicht richtige Verbuchung der Inventurdifferenz. Wir

begegnen oft der Situation, dass einige Buchführungseinheiten dazu neigen, Inventurplusdifferenzen und Fehlbeträge an unterschiedlichen Vorratsarten zu kompensieren. Die Rechnungslegungslegislative verbietet jedoch die Kompensierung von Aufwendungen und Erträgen.

Buchführungseinheiten entwickeln oft keine Initiative zur Ermittlung, ob es sich um eine tatsächliche Inventurdifferenz handelt oder ob es nicht ein Fehler in der Buchhaltung ist. Es ist die Aufgabe der Inventarisierungskommission zu beurteilen und zu prüfen, ob es sich nicht um einen Buchungsfehler oder einen Fehler in der Lageveridenz handelt. Die Ergebnisse dieser Beurteilung können Einfluss auf die unterschiedliche Darstellung im Jahresabschluss als auch auf die richtige Bezifferung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage haben.

Einige Buchführungseinheiten sind sich der Tatsache nicht bewusst, dass Bestandteil der Inventarisierung auch die Beurteilung der Realität der Bewertung der Vorräte ist. Im ersten Schritt sollte die Inventarisierungskommission analysieren, ob keine unbrauchbaren, beschädigten Vorräte oder Vorräte kurz vor dem Ablauf der Brauchbarkeitsdauer auf Lager sind. Anschließend sollte die Inventarisierungskommission entscheiden, wie diese Vorräte behandelt werden. Falls sollte Vorräte auch weiterhin Bestandteil der

Vermögensgegenstände der Gesellschaft bleiben, obliegt es den verantwortlichen Personen, mittels der Bildung von Wertberichtigungen zu beurteilen, ob ihre Bewertung in der Buchhaltung ihrem tatsächlichen Wert entspricht.

Ein Wort zum Schluss

Das Ziel unseres Beitrags war es, Ihnen die Beobachtungen aus Wirtschaftsprüfungsprozess zu vermitteln. Wir hoffen, dass Ihnen diese dabei helfen werden, ein vollständigeres Bild des Prozesses der Inventarisierung von Vorräten zu erlangen und einzelne Bestandteile der Inventarisierung, die die Anforderungen des Rechnungslegungsgesetzes in vollem Maße nicht erfüllen, in der Zukunft zu verbessern.

Kontakt für weitere Informationen



Jaroslava Klímová
Wirtschaftsprüfer (SK)
T +421 2 5720 0411
jaroslava.klimova@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
T +421 2 5720 0411
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.